

hl. Theresia. Wichtig ist das Kapitel über die Gnade der Gotteserfahrung (S. 109–163). In wörtlichen Zitaten werden Aufzeichnungen von Sr. Ulrika abgedruckt, die schwer zu lesen und zu verstehen sind. Denn sie sind der Versuch eines einfachen Menschen, Erfahrungen mit Gott zu beschreiben, ein Versuch, der vom Ansatz her scheitern muß und nur ein »Stottern der Liebe« (S. 137) sein kann. Bühlmann versucht (und es gelingt ihm), Sr. Ulrikas Erfahrungen im Kontext der franziskanischen Spiritualität darzustellen. Die dabei verwendeten Bibelzitate bringen das Ganze auf das Niveau gut biblischer Theologie. So liest man sich an Bühlmanns Hand in Sr. Ulrika ein. In den zitierten Abschiedsbriefen an ihre Mitarbeiterinnen im Vinzentiushaus in Baden-Baden kommt zum Schluß wie im Brennspeigel die Seele von Sr. Ulrika zum Leuchten: ihre Nächstenliebe, ihre Demut, ihre Gebetsgnade. Nach kurzer Darstellung eines kanonischen Prozesses und seiner Vorbedingungen stellt der Verfasser abschließend die Frage, ob Seligsprechungen (dieser Art) heute noch einen Sinn hätten. Der Untertitel des Buches »Er hat auf meine Niedrigkeit geschaut« und das Bild eines Veilchenstockes auf dem Umschlag sind die Antwort darauf.

Es ist Bühlmann in der ihm eigenen Art gelungen, das Leben einer Küchenschwester zum Lobpreis der Großtaten Gottes werden zu lassen. Der Verlag hat das Buch mit 13 teils schwarz-weißen, teils farbigen Abbildungen, darunter Handschriften von Sr. Ulrika, ausgestattet. Diese sowie die buchtechnische Verarbeitung rechtfertigen den Preis. – Leider sind Druckfehler auf S. 71 letzte Zeile, S. 78 Zeile 15 und Seite 176 Zeile 30 stehengeblieben. Bühlmann ist der geeignete Autor für diese Biographie. *Hans Nagel*

7. Nachbardisziplinen

UWE KAI JACOBS: Die Regula Benedicti als Rechtsbuch. Eine rechtshistorische und rechtstheologische Untersuchung (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 16). Köln: Böhlau 1987. IX u. 224 S. Brosch. DM 54,-.

Bei der vorzustellenden Publikation handelt es sich um eine rechtswissenschaftliche Dissertation (Universität Frankfurt). Sie greift nach der Benediktusregel als einem Rechtsbuch und untersucht sie rechtshistorisch und rechtstheologisch. Nach einleitenden Ausführungen über die Regel (Entstehung, Aufbau, Forschungsgeschichte) und die monastische Tradition vor ihr folgt der Hauptteil der Arbeit: Rechtsinhalt und Rechtscharakter der Regula Benedicti (S. 14–153). Dieser wird ergänzt durch zwei Abschnitte: Zusammenfassender Vergleich der Regula Benedicti mit ihren Quellen und Vorläufern (S. 154–169); Benediktinische discretio und die moderne Rechtstheologie (S. 170–187). Eine Schlußbetrachtung schließt die Darstellung ab (S. 188–192). Abkürzungs-, Literaturverzeichnis und die üblichen Register sind angefügt.

Die Arbeit bleibt streng bei ihrer rechtswissenschaftlichen Zielsetzung und verliert sich nicht in andere interessante und verlockende Gebiete der Regelforschung und Regeldeutung. Da der Verfasser die Regel jedoch als Rechtsbuch bestimmt, beansprucht er eine umfassende Deutung des Textes. Die Regel versteht sich selbst als Gesetz (Kap. 58,10) und steckt voller Rechtsbegriffe (Index S. 128–136). Die Begriffe werden nicht rechtsfremd gebraucht, sondern bleiben in ihrem Bereich und lassen die Regel rechtssprachlich und rechtstechnisch erfassen. Das zeigt sich im verfassungsrechtlichen Teil (Abt und Offizialen, Aufnahme), in ihrem Sanktionssystem und in der Dispens- und Ermessungsbefugnis des Abtes.

Besondere Beachtung verdienen die Ausführungen über die Abtwahl (Kap. 64; S. 45–63). Der Verfasser kennt die verschiedenen Deutungen des Regeltextes und setzt sich mit ihnen behutsam auseinander. Er sieht die eigentliche juristische Leistung Benedikts in der »Selektion und Bündelung der verästelten wahrrechtlichen Anschauungen seiner Zeit«. Nicht weniger aufschlußreich ist die Darstellung der Aufnahmeordnung (Kap. 58–61; S. 63–103). Hier werden besonders der Inhalt der promissio, der petitio und der traditio cartae super altare untersucht und als juristische Verpflichtung erkannt. Die Profeseß wird als Vertrag »sui juris« verstanden, wohl zweiseitig, aber doch nicht gegenseitig (S. 80–81). Von der starken juristischen Prägung dieser Kapitel heißt es: »In der Regula Benedicti gibt es keine weiteren vier aufeinander folgenden Kapitel, deren Gestein aus juristischer Sicht gleichermaßen goldhaltig ist« (S. 103).

Als die grundlegenden Rechtsprinzipien der Regel werden discretio und aequitas herausgestellt (S. 147–153). Ihre Bedeutung – nicht nur für den Abt, sondern auch für den Mönch – ist in der Regel unübersehbar. Allerdings steht aequitas (= Einzelfallgerechtigkeit) nur in der längeren Fassung des Prologs! Die Interpretation der beiden Begriffe führt zu dem »benediktinischen Blick für Maß und Mitte, der freilich nie auf bloße Mittelmäßigkeit zielt, sondern auf das rechte, den einen fordernde, den anderen schonende Maß« (S. 151).

In der rechtstheologischen Untersuchung ließ sich der Verfasser besonders von den einschlägigen Arbeiten von J. Heckel, E. Wolf und H. Dombos anregen. Damit kann er in der Regel das Beziehungsdreieck von *lex – caritas – oboedientia* erkennen (S. 185). E. Wolfs Feststellung, »daß weder eine lieblose Rechtsordnung, noch eine rechtlose Liebesordnung auf die Dauer bestehen können« (S. 187), ist voll und ganz zuzustimmen. Die damit vorgegebene dialektische Einheit von Recht und Liebe sieht der Verfasser in der Regel Benedikts beschrieben (S. 185).

Die Dissertation ist mit spürbarer Sympathie für die Benediktusregel geschrieben, aber ebenso mit Begeisterung für das Recht und dessen Anwesenheit in monastischen Texten: »Die rechtssprachliche Qualität in der Entwicklung des monastischen Regeltextes findet freilich in der *Regula Benedicti* ihren Höhepunkt« (S. 140). In der Insistenz auf Rechtsformeln, Rechtstechniken und einer qualifizierten Rechtssprache im Regeltext liegt die besondere Bedeutung dieser Arbeit, die sich damit in Widerspruch zur weitverbreiteten nur spirituellen oder modisch aktualisierenden Interpretation monastischer Texte setzt. Wenn die starke juristische Färbung der *Regula Benedicti* mit vagen Vermutungen über eine Rechtsausbildung Benedikts begründet wird, kann das freilich nicht ganz überzeugen. Die sog. *Benediktusvita Gregors* gibt dafür einfach nichts her (S. 143–144). »*Le style, c'est l'homme*«, hilft da wenig!

An die Ausführungen können eine Reihe von Einzelanfragen gestellt werden. Wenn S. 25 mit Recht gesagt wird, daß die Regel auch von anderen Klöstern übernommen werden kann, so ergibt sich das nicht nur aus Kap. 55,1. Ob Wahlmodus III wirklich eine Absetzung einschließt, ist mir nicht so klar: Der (schlechte) Abt ist zwar gewählt, aber die *electio* ist nur ein Teil der ganzen Amtsbestellung; *constitutio* und *ordinatio* werden dem vom Konvent Gewählten verweigert (S. 60). Der »*conversus*« der Magisterregel sollte nicht mit »Ordensmann« übersetzt werden (S. 99). Der »Kapitelsaal« ist in der Benediktusregel noch nicht zu finden (S. 115). Warum wird die *stabilitas* immer als »*stabilitas loci*« wiedergegeben? Daß die Ortsbindung dem Sinn der Regel entspricht, ist eindeutig. Aber um der begrifflichen Genauigkeit willen, sollte man sich mit der einfachen *stabilitas* begnügen.

Die zum Vergleich herangezogenen Mönchsregeln sollten nach ihrem originalen Text benützt werden. Für Augustinus also die Ausgabe von L. Verheijen (Paris 1967); das S. 111 stehende Zitat müßte danach heißen: *Praeceptum* 8,2. Für den lateinischen Basilius ist die neue Edition von K. Zelzer (CSEL 86, Wien 1986) zu benützen.

Zur literarischen Art der Mönchsregel vgl. A. de Vogüé: *Les règles monastiques anciennes = Typologie des sources du Moyen Age*, fasc. 46.

K. Suso Frank

WOLFGANG BEHRINGER: *Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der frühen Neuzeit*. München: Oldenbourg 1987. X u. 533 S. 16 Abb. DM 98,- (Studienausgabe [1988] DM 48,-).

Als 1972 die inzwischen schon klassische Arbeit von H. C. E. Midelfort erschien (»*Witch Hunting in Southwestern Germany 1562–1684. The Social and Intellectual Foundations*«, Stanford University Press) fand sie unter deutschen Historikern und Theologen zunächst wenig Beachtung. Bis heute liegt nicht einmal eine deutsche Übersetzung dieses wichtigen Werkes vor. Trotzdem hat es einen Meilenstein gesetzt. Waren die Hexenverfolgungen für lange Zeit ein Thema nur für Volkskundler, Juristen und, aus der Sicht des Historikers, andere Außenseiter gewesen, so sind sie seitdem zunehmend auch in das Blickfeld der Geschichtsforschung gerückt. Inzwischen ist eine ganze Reihe von Einzelstudien erschienen und in G. Schormanns »*Hexenprozesse in Deutschland*« (Göttingen 1981) liegt auch eine als Taschenbuch leicht zugängliche Zusammenfassung der bisherigen Hexenforschung vor.

Die Studie Wolfgang Behringers bietet, wie schon Midelfort, beides: eine präzise aus den Quellen gearbeitete Regionalstudie und gleichzeitig die zur Zeit umfassendste Darstellung des gegenwärtigen Standes der Hexenforschung. Wie Midelfort von Südwestdeutschland sprach, um das Gebiet des heutigen Württemberg in seinen historischen Vorläufern zu beschreiben, so spricht Behringer von Südostdeutschland und meint damit das heutige, nicht das historische Bayern. Es erweist sich als sehr sinnvoll, die Studie über die damaligen politischen Landesgrenzen hinaus auszudehnen, denn so wird klar, wie durch Denunziationen und Nachahmungswirkung die Verfolgungen von einem Territorium auf das benachbarte getragen wurden. Für Bayern war nicht zuletzt das Hochstift Augsburg beispielgebend. – Überhaupt erwiesen sich die geistlichen Fürstentümer als besonders anfällig für ausufernde Verfolgungswellen, obwohl es auch hier Ausnahmen gab. Die chronikalische Überlieferung zeigt zum Beispiel für Kempten, daß die